Die Zuständigkeit des Kreisgerichts für diese Entscheidungen entspricht dem Gerichtsaufbau. Das Kreisgericht entscheidet zwar über ein Rechtsmittel, für den Erlaß der Strafverfügung ist jedoch ein Verwaltungsorgan zuständig und die Sache kommt durch das Rechtsmittel erstmalig vor Gericht. Deshalb muß auch das in erster Instanz zuständige Gericht die Entscheidung treffen, und die Sache wird zu einem gewöhnlichen erstinstanzlichen Verfahren. Da es sich aber für den Antragsteller um eine Entscheidung über ein Rechtsmittel handelt, ist gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen (§ 279 Abs. 2 StPO), d. h. die Entscheidung ist endgültig.

Wenn der Angeklagte unentschuldigt der Haupt Verhandlung fernbleibt, wird der Antrag ohne Beweisaufnahme verworfen. In allen anderen Fällen muß eine Beweisaufnahme stattfinden. Die Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei begrenzt den Umfang der zur Entscheidung stehenden strafbaren Handlung. Sie tritt insoweit an die Stelle des Eröffnungsbeschlusses. Im übrigen ist das Gericht nicht an den Ausspruch des Organs der Deutschen Volkspolizei gebunden (§ 331 Abs. 3 StPO). Das Gericht hat selbständig zu prüfen, ob der festgestellte Sachverhalt mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmt, ob die Handlung rechtlich richtig gewürdigt worden ist, ob das richtige Strafgesetz angewandt wurde und ob die Art und Höhe der Strafe der Schwere der strafbaren Handlung entspricht. Das Gericht kann das folgt aus § 331 Abs. 3 StPO — auch eine höhere Strafe aussprechen. Das Verbot der Straferhöhung gilt in diesem Falle also nicht. Das hat seinen Grund in erster Linie darin, daß der Strafausspruch durch die Deutsche Volkspolizei ohne Hauptverhandlung und in einem wesentlichen schriftlichen Verfahren erfolgt ist und daß nunmehr das Gericht in der Hauptverhandlung ganz andere Uberprüfungsmöglichkeiten besitzt 51

Hinsichtlich der Formulierung des Urteilstenors teilen wir nicht ganz die Auffassung von Schüsseler⁵², nach der sich die Tatsache, daß es sich bei diesem gerichtlichen Verfahren um die Nachprüfung einer polizeilichen Strafverfügung handelt, im Tenor nicht widerzuspiegeln hat. U. E. muß jede Urteilsformel klar erkennen lassen, um welche Art einer gerichtlichen Entscheidung es sich handelt. So enthält z. B.

52. vgl. Schüsseler, a. a. O., S. 107 ff.

vgl. Schüsseler, a. a. O., S. 110; Beachtlich sind jedoch die Bedenken, die sich gegen die reformatio in peius in diesem Verfahren richten, S. 111 ff.